

Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 09

Rathenow, 2002-12-20

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Satzungen

- Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (2003)

Seite 112

- Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 Bekanntgabe nach § 64 LKrO

Seite 119

Verordnungen

 Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 09.12.2002

Seite 119

Beschlüsse des Kreistages

Beschlüsse des Kreistages des Landkreises Havelland vom 09. Dezember 2002

399/02 Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter

Seite 120

400/02 Benennung eines sachkundigen

Einwohners für das Kuratorium "Jugendund Kulturstiftung der MBS in Potsdam"

Seite 120

4001/02 Wahl eines Mitgliedes für die

Regionalversammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Seite 121

4002/02 Öffentliche Abbildung und Verwendung

des Landkreiswappens und der

Landkreisflagge

Seite 121

403/02	Über- und außerplanmäßige
	Mehrausgaben im Haushalt des Jahres
	2002; Zustimmung nach § 81 GO i.V.m. §
	63 Abs. 1 LKrO
	Seite 121
404/02	Ordnungsbehördliche Verordnung gem.
	§§ 14 und 16 LSchlG – Offenhalten von
	Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten,
	Messen und ähnlichen Veranstaltungen
	Seite 121
405/02	Ankauf von weiteren Stammanteilen an
	der Arbeitsförderungsgesellschaft
	Premnitz mbH
	Seite 121
406/02	Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und
	Entlastung des Landrates
	Seite 122
407/02	Anhörung des Kreistages zur freiwilligen
	Änderung der Gemeindegrenze zwischen
	der Gemeinde Wustermark, Amt
	Wustermark und der Gemeinde Markee,
	Amt Nauen-Landkreis
	Seite 122
408/02	Abfallgebührensatzung für den Landkreis
	Havelland (2003)
400/02	Seite 122
409/02	Veräußerung der Geschäftsanteile an der
	Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow
	gGmbH
412/02	Seite 122
412/02	Stellungnahme zur Mitteilung des
	Landesrechnungshofes über die
	überörtliche Prüfung der Ausschreibung
	und der Vergabe von Bauleistungen im

Landkreis Havelland vom 29.08.2002

Seite 122

Satzungen

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (2003)

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 09. Dezember 2002 mit Beschluss-Nr.: 408/02 die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen. Die Abfallgebührensatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 Landkreisordnung (LKrO) angezeigt. Die Abfallgebühren-satzung wird nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland (2003)

Aufgrund des § 9 des Brandenburgischen Abfallgesetzes i.V.m. § 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg hat der Kreistag in seiner Sitzung vom 09.Dezember 2002 folgende Abfallgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

(1)

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis Benutzungsgebühren zur Deckung der Aufwendungen.

(2)

Zu der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung rechnen die Deponien Schwanebeck und Bölkershof sowie alle zur Erfüllung der gem. § 2 der Abfallsatzung des Landkreises bestehenden Entsorgungspflicht sonst notwendigen sächlichen und personellen Mittel des Landkreises und von ihm Beauftragte.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1)

Gebührenpflichtige sind:

- (1.1) der Grundstückseigentümer,
- (1.2) in Fällen ungeklärter Eigentumsverhältnisse der Verfügungsberechtigte oder der unmittelbare Besitzer,
- (1.3) der Erbbauberechtigte,
- (1.4) der Nießbraucher.
- (1.5) sonstige zur Nutzung des Grundstücks nach § 9 Sachenrechtsbereinigungsgesetz vom 21.September 1994 (BGBl. I, S. 2457) Berechtigte,
- (1.6) die Wohnungseigentümergemeinschaft und der Wohnungseigentümer sowie der Wohnungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes,

- (1.7) der Pächter, insbesondere von Wochenendund Ferienhäusern, sowie Lauben
- (1.8) bei Gewerbebetrieben der Inhaber des Gewerbebetriebes,
- (1.9) bei Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen der Erzeuger oder Besitzer von Abfällen,
- (1.10) bei Anlieferung der Überlassungspflichtige.

(2)

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3)

Bei einem Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

§ 3 Gebührenteile für Abfälle, die der Landkreis einsammelt und befördert

(1)

Die Gebühr gliedert sich in eine Grund- und eine Entleerungsgebühr.

(2)

Die Grundgebühr für Haushalte umfasst die Kosten für die Leistung des Vorhaltens des Sammelbehälters für Pappe/Papier, eines Restabfallbehälters, einschließlich des Datenträgers/Chips, die Entsorgung des haushaltsüblichen Sperrmülls und der schadstoffhaltigen Abfälle, des Papiers, der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(3)

Für Haushalte wird für die Nutzung jedes weiteren Restabfallbehälters eine jährliche Gebühr erhoben, die die Vorhaltung des Behälters einschließlich des Datenträgers/ Chips beinhaltet.

(4)

Die Grundgebühr für Gewerbetreibende, öffentliche Einrichtungen, Vereine und ähnliche Institutionen umfasst die Kosten für das Vorhalten der Restabfallbehälter, einschließlich der Datenträger/Chips, die Entsorgung der illegal abgelagerten Abfälle entspr. § 4 BbgAbfG, die Abfallberatung sowie anteilige Kosten für das Vorhalten der Abfallentsorgungsanlagen.

(5)

Die Entleerungsgebühr richtet sich nach der jeweiligen Behältergröße. Sie wird für die Kosten der Entsorgungsleistung Restabfall erhoben.

§4 Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflichten

(1)

Die Grundgebührenpflicht für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, beginnt mit dem 1. des auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgenden Monats. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Die Grundgebührenpflicht endet zum Ende des Monats des Jahres, indem die gemäß § 2 die Stellung als Gebührenpflichtiger begründenden Eigenschaften entfallen.

Zuviel gezahlte Gebühren werden erstattet.

(2)

Die Entleerungsgebührenpflicht entsteht unabhängig vom Befüllungsgrad mit jeder Entleerung der Restabfallbehälter.

(3)

Bei Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen (§10) entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 5 Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1)

Die Gebührenschuld für die Entsorgung von Abfällen, die der Landkreis einsammelt und befördert, setzt ein mit Entstehen der Grundgebühren- und Entleerungsgebührenpflicht gemäß § 4. Die Grundgebühren- und Entleerungsgebührenschuld wird vom Landkreis in einem Gebührenbescheid grundsätzlich für den Erhebungszeitraum eines Kalenderjahres festgesetzt.

(2)

Die Grund- und Entleerungsgebührenschuld wird in vier Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle des § 4 Abs. 1 Satz 1 wird die Grundgebührenschuld zu dem auf das Entstehen der Grundgebührenpflicht nächstfolgenden genannten Zeitpunkte anteilig fällig.

(3)

Bei Anlieferungen wird die Gebührenschuld gem. § 10 vom Landkreis festgesetzt, sie entsteht regelmäßig bei Anlieferung an die Abfallentsorgungsanlage. Die Gebührenschuld für Anlieferungen wird mit Anlieferung fällig.

(4)

Die Entleerungsgebühr berechnet sich auf Grundlage der tatsächlichen Behälterentleerungen. Es werden Vorauszahlungen erhoben. Als Berechnungsgrundlage dienen die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres. Bei erstmaliger Berechnung oder erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht werden als Grundlage für die Höhe der Vorauszahlungen für die 60 l/ 120 l/ 240 l Abfallbehälter 6 Entleerungen im Jahr herangezogen.

Für 360 l und 1100 l Abfallbehälter sowie für alle anderen zugelassenen Großbehälter werden die tatsächlichen Entleerungen des Vorjahres als Berechnungsgrundlage herangezogen. Bei erstmaligem Entstehen der Gebührenpflicht wird die Vorauszahlung nach der voraussichtlichen Anzahl der Entleerungen im Jahr berechnet. Differenzen zwischen Vorauszahlungen und tatsächlich in Anspruch genommenen Entleerungen der Restabfallbehälter werden im folgenden Erhebungszeitraum mit dem ersten Abschlag verrechnet.

§ 6 Gebührenhöhe

(1)

Die Grundgebühr richtet sich für Haushalte (von einer oder mehreren Personen bewirtschaftete abgeschlossene Wohneinheit) nach der Anzahl der in einem Haushalt zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenpflicht (§ 4 Abs. 1) mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldeten Personen. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(2)

Die Grundgebühr richtet sich für Gewerbetreibende nach dem vom Landkreis bereitgestellten Behältervolumen für die regelmäßige Restabfallentsorgung. Die Höhe ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(3)

Die Grundgebühr richtet sich für vorübergehend genutzte Objekte (Anlagen, die nur zum zeitweiligen Aufenthalt von Personen bestimmt sind, insbesondere Wochenend- und Ferienhäuser, Lauben) nach der eines 1-Personenhaushaltes. Soweit diese Objekte mit den üblichen Entsorgungsfahrzeugen angefahren werden können, werden alle Leistungen entsprechend § 3 Abs. 2 erbracht.

(4)

Die Entleerungsgebühr der einzelnen Abfallgefäße ist der Anlage 1 zu entnehmen.

(5)

Soweit der Landkreis die Bemessungsgrundlagen für die Entleerungsgebühr ausnahmsweise nicht ermitteln oder errechnen kann, schätzt er sie unter Berücksichtigung aller maßgeblichen Umstände.

(6)

Die Bereitstellungsgebühr für jeden weiteren Restabfallbehälter gem. § 19 Abs. 2 Abfallsatzung für den Landkreis Havelland ist der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 7 Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr bis zu einem Monat besteht kein Anspruch auf eine Minderung der Grundgebühr. Für eine ganz ausnahmsweise über einen Monat andauernde erhebliche Einschränkung oder Unterbrechung der Abfuhr erlässt der Landkreis für den einen Monat übersteigenden Zeitraum einen an der Dauer der Unterbrechung oder der Dauer und Schwere der Einschränkung orientierten Anteil der Gebühr.

§ 8 Gebührenreduzierung

(1)

In besonders gelagerten Fällen kann die Grundgebühr auf Antrag reduziert werden.

(2)

Ein besonders gelagerter Fall liegt regelmäßig vor:

- (2.1) bei einer über drei Monate hinausgehenden Abwesenheit vom Haushalt,
- (2.2) bei Kleinstgewerben, bei denen erfahrungsgemäß nur wenig Abfall anfällt und die ihren Restabfall als Haushalt entsorgen können, wobei der Haushalt und Kleinstgewerbe auf dem gleichen Grundstück liegen müssen
- (2.3) wenn der Nutzer eines vorübergehend genutzten Grundstückes seinen Hauptwohnsitz in der gleichen Gemeinde hat, in der das vorübergehend genutzte Grundstück liegt.

(3)

In den unter Abs. 1 und 2 genannten Fällen sind vom Antragsteller geeignete Nachweise für das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen des Gebührenerlasses zu erbringen.

(4)

Auf Antrag kann die Grundgebühr für Gewerbetreibende, die über eigene Abfallgroßbehälter verfügen, um den für die Bereitstellung der jeweiligen Behälter kalkulierten Betrag reduziert werden.

§ 9 Gebühren für Anlieferungen

(1)

Im Falle von Anlieferungen insbesondere gem. § 4 Abs. 2 und 6, § 11 Abs. 2, § 12 Abs. 2, §13 Abs. 1, §14 Abs. 1 der Abfallsatzung für den Landkreis Havelland werden Gebühren gem. der Anlage 2 erhoben.

(2)

Die Gebühren werden grundsätzlich nach dem auf der Fahrzeugwaage im Deponieeingangsbereich festgestellten Gewicht der angelieferten Menge in Tonnen (t) entsprechend der jeweiligen Abfallart, bzw. bei bestimmten Abfällen nach Stückzahlen erhoben.

Bei einem Ausfall der Fahrzeugwaage wird die Gebühr nach dem entsprechenden Umrechnungsfaktor (siehe Anlage 2) der ermittelten Menge in m³ erhoben.

(4)

Ist eine angelieferte Abfallart nicht im Gebührentarif enthalten und nicht ausdrücklich von der Entsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen, wird die Gebühr einer verwandten Abfallart berechnet.

§ 10 Anlagen

Die Anlage 1 und die Anlage 2 sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 11 Inkrafttreten

Die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland tritt am 01.01.2003 in Kraft.

gez. gez.

Peter Weisner Dr.Burkhard Schröder

Vorsitzender des Kreistages Landrat

Gemäß § 5 Abs. 6 LKrO wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland nehmen und sich gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten Abschriften geben lassen kann.

Die Abfallgebührensatzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten, zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und beim Bürgerservicebüro, Eingang Hamburger Straße des Gebäudes Goethestraße 59/60, 14641 Nauen aus.

Anlage 1	
zu § 6 Gebührenhöhe	
zu Abs.(1)	2003/2004
Grundgebühr Haushalte	26.40.6
pro Person / a zu Abs. (2)	26,40 €
Grundgebühr Gewerbetreibende	
60 l Abfallbehälter	14,40 €
120 l Abfallbehälter	28,80 €
240 l Abfallbehälter	56,40 €
360 l Abfallbehälter	85,20 €
1,1 m ³ Container	259,20 €
1,1 in Container	257,20 €
2,5 m³ UL-Container	386,40 €
4,5 m³ UL-Container	482,40 €
6,5 m³ UL-Container	579,60 €
15,0 m ³ AG-Container	579,60 €
25,0 m ³ AG-Container	714,00 €
34,0 m³ AG-Container	772,80 €
8,0 m³ Presscontainer	2.112,00 €
12,0 m³ Presscontainer	2.263,20 €
15,0 m³ Presscontainer	2.490,00 €
18,0 m³ Presscontainer	3.018,00 €
20,0 m³ Presscontainer	3.243,60 €
22,0 m³ Presscontainer	3.394,80 €
zu Abs. (4) Entleerungsgebühr	
60 l Abfallbehälter	1,70 €
120 l Abfallbehälter/ Müllsäcke	3,50 €
240 l Abfallbehälter	6,90 €
360 l Abfallbehälter	10,40 €
1,1 m ³ Container	31,70 €
1,1 in Container	31,70 €
2,5 m³ UL-Container	60,30 €
4,5 m³ UL-Container	108,50 €
6,5 m³ UL-Container	156,70 €
15,0 m ³ AG-Container	361,70 €
25,0 m³ AG-Container	602,80 €
34,0 m³ AG-Container	819,80 €
8,0 m³ Presscontainer	211,80 €
12,0 m³ Presscontainer	317,60 €
15,0 m³ Presscontainer	397,00 €
18,0 m³ Presscontainer	476,40 €
20,0 m³ Presscontainer	529,40 €
22,0 m³ Presscontainer	582,30 €
zu Abs.(6) Paraitetallungegabühn is weiteren Pahälten/a	
Bereitstellungsgebühr je weiteren Behälter/ a 60 l Abfallbehälter	7,20 €
120 l Abfallbehälter	7,20 €
240 l Abfallbehälter	8,40 €
360 l Abfallbehälter	12,00 €
JOO 17 MIGHUCHAILCI	12,00 4

Anlage 2 - Seite 1

Gebühren für Anlieferungen 2003/2004

75,00 € 75,00 € 75,00 €	20,00 € 25,00 €
100,00 € 75,00 €	20,00 € 25,00 €
100,00 € 75,00 €	20,00 € 25,00 €
100,00 € 75,00 €	20,00 € 25,00 €
100,00 € 75,00 €	20,00 € 25,00 €
75,00 €	25,00 €
,	
75,00 €	
75,00 €	
75,00 €	
	37,50 €
75,00 €	25,00 €
75,00 €	25,00 €
75,00€	37,50 €
75,00 €	94,00 €
75,00 €	94,00 €
75,00 €	125,00 €
75,00 €	
150,00 €	150,00 €
100,00€	20,00 €
100,00 €	182,00 €
100.00.6	50.00.6
ついいいキ	
	100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 100,00 € 60,00 € 100,00 €

Amtsblatt für den Landkreis Havelland Seite 117

	2003/2004		
Umrechnu	Entsorgung/	Abfallbezeichnung	lr.
in €ı	Verwertung Preis in €t		
100,00	100,00 €	asbesthaltige Baustoffe	24
100,00	100,00 €	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 170801 fallen	2 4 25
80,00	100,00 €	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter	25 26
30,00	100,00 €	170901, 170902 und 170903 fallen	20
		Abfälle aus der humanmedizinischen oder tierärztlichen Versorgung	
		und Forschung (ohne Küchen- und Restaurantabfälle, die nicht aus der	
40.00	100.00.0	unmittelbaren Krankenpflege stammen)	
40,00	100,00 €	Abfälle aus der ärztl. und tierärztl. Versorgung	27
		AVV= (Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektions-	
		präventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden)	
		Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehand-	
		lungsanlagen sowie der Aufbereitung von Wasser für den mensch-	
		lichen Gebrauch und Wasser für industrielle Zwecke	L
37,50	75,00 €	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen,	28
60.00	60.00.6	die unter 190111 fallen	•
60,00	60,00 €	Sieb- und Rechenrückstände	29
90,00	60,00 €	Sandfangrückstände	30
60,00	60,00 €	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	31
60,00	60,00 €	Schlämme aus der biolog. Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 190811 fallen	32
60,00	60,00 €	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit	33
00,00	00,00 €	Ausnahme derjenigen, die unter 190813 fallen	33
75,00	60,00 €	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	34
20,00	100,00 €	Kunststoff und Gummi	35
37,50	75,00 €	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 191206 fällt	36
90,00	60,00€	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	37
20,00	100,00€	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	38
37,50	60,00€	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der	39
		mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,	
		die unter 191211 fallen (DSD-Sortierreste)	
37,50	60,00€	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der	40
		mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen,	
		die unter 191211 fallen (Sortierreste aus BASA)	
		Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und	
		industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen	
40,00	50,00 €	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	41
12,00	35,00 €	biologisch abbaubare Abfälle	42
33,50	100,00 €	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	43
50,00	100,00 € 100,00 €	gemischte Siedlungsabfälle	44
33,50	100,00 €	Hausmüll (ordnungswidrige Ablagerungen)	45
33,50	100,00 €	Hausmüll (direkt angeliefert)	46
33,50	100,00 €	hausmüllähnlicher Gewerbeabfall	47
37,50	75,00 €	Baustellenabfallsortierreste	48
25,00	75,00 € 75,00 €	Marktabfälle (nicht kompostierbar)	49
12,00	35,00 €	Marktabfälle (kompostierbar)	50
75,00	75,00 €	Straßenkehricht	51
60,00	60,00 €	Fäkalschlamm	52
100,00	60,00 €	Abfälle aus der Kanalreinigung	53
100,00	100,00 €	Sperrmüll (direkt angeliefert)	54
- 50,50	,00	k (** ** ** ** ** ** ** ** ** ** ** ** **	

Anlage 2 - Seite 3

7 11110	ige 2 - Seite	5		2003/	2004
Nr.	Abfall- Schlüssel	Abfallbezeichnung			Umrechnung in €m³
	90	sonstige Abfälle aus Direktanlieferungen,	(Schlüssel-Nr.	Fiels III & Stuc.	<u> </u>
		ohne Schlüsselnummer gem. AVV	gem. AVV)		
	000002	The state of the s		5.00 C	
56		Fremdverwiegung kostenpflichtig		5,00 €	
57 50		Kleinstmenge Deponie bis 50 kg		3,50 €	
58		Kleinmenge Deponie bis 150 kg		8,50 €	
59		Kleinmenge Deponie bis 300 kg		17,50 €	
60		Kleinstmenge kompostierbar bis 50 kg		1,50 €	
61		Kleinmenge kompostierbar bis 150 kg		4,50 € 9,00 €	
62		Kleinmenge kompostierbar bis 300 kg		9,00 € 60,00 €/t	25.00.4
63		Kompostsortierrückstände Kohlenteer und teerhaltige Produkte	170202		25,00 €
64			170303	170,00 €t	170,00 €
65		Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 50 kg	170303	4,00 €	
66		Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 150 kg	170303	17,00 € 38,00 €	
67		Kleinmenge Kohlenteer und teerhaltige Produkte bis 300 kg	170303	*	
68		Haushaltskühlgeräte bis 2,0m	200123	12,00 €	
69 70		Haushaltskühlgeräte bis 2,5m	200123	12,00 €	
70		Haushaltskühlgeräte bis 3,0m	200123	15,00 €	
71		Haushaltskühlgeräte über 3,0m Waschmaschine	200123	24,00 €	
72			200136	5,00€	
73		Wäscheschleuder	200136	2,00€	
74 75	900306		200136	4,50 €	
75		Geschirrspüler/ Wäschetrockner	200136	5,00 €	
76		Warmwasserboiler	200136	5,00 €	
77		Gastherme		6,00 €	
78		Gaswandheizer Dunstabzugshaube	200136	6,00 €	
79		Fernsehgerät/ Monitor		3,50 €	
80 81		Computer/ Drucker	200136	10,50 €	
82		Kopierer	200136	6,00€	
		Tastatur	200136 200136	18,00€	
83 84	900315			1,50 €	
85		Hi- Fi- Turm	200136 200136	3,00 € 6,00 €	
86		Plattenspieler/ Tonband	200136	3,00 €	
87		Videorecorder/ CD- Player	200136		
88		Schreibmaschine	200136	3,50€	
		Verstärker		2,00€	
89 90			200136 200136	3,00 € 15,00 €	
91		Spielautomat E. Sobrett in kg	200136	0,50 €	
92		E- Schrott in kg Schläuche	200130	1,00€	
93				1,00 €	
		Reifen (Motorrad)			
94 05		Reifen (PKW)		2,00€	
95 06		Reifen bis 1,12m Durchmesser		14,00 €	
96 07		Reifen über 1,12m Durchmesser		27,50 €	
97		Reifen PKW mit Felge		4,50 €	
98 99		Reifen LKW mit Felge		32,50 €	
100		Folie (oberhalb der Kleinmengenregelung) Styropor (oberhalb der Kleinmengenregelung)		0,18 € kg 0,66 € kg	
100	900330	styropor (obernato der Kleininengenregerung)		0,00 ₩Kg	

Entwurf der Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 Bekanntgabe nach § 64 LKrO

Aufgrund des § 64 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg vom 15.10.1993 (GVBl I S. 398) wird dass der Entwurf der gegeben, bekannt Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Haushaltsjahr 2003 in der Zeit vom 23.12.2002 bis 03.01.2003 (7 Werktage) während der üblichen Öffnungszeiten im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1. 14712 Rathenow und beim Informationsdienst des Gebäudes Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur Einsicht öffentlich ausliegt. Abschriften sind gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten möglich.

Einwendungen können innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung von den kreisangehörigen Gemeinden, deren Einwohnern und Abgabepflichtigen der Verwaltung schriftlich zugeleitet oder mündlich zu Protokoll gegeben werden.

Rathenow, den 11.12.2002

gez. Dr. B. Schröder Landrat

Verordnungen

Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass vom 9.12.2002

Aufgrund der § 14 und § 16 des Gesetzes über den Ladenschluss in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 8050-20, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 30. Juli 1996 (BGBL I S. 1186) in Verbindung mit § 2 Nr. 4 und § 6 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des sozialen und medizinischen Arbeitsschutzes vom 09.10.1992, zuletzt geändert am 25.09.1999 (GVBL IIS. 539) verordnet der Landkreis Havelland:

§ 1 Verkaufszeiten an Sonn- und Feiertagen

Abweichend von § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser VO benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in der Anlage aufgeführten Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Wird von der Regelung nach Abs. 1 Gebrauch gemacht, so müssen die Verkaufsstellen an dem vorausgehenden Samstag ab 14.00 Uhr geschlossen werden.

§ 2

Verlängerte Öffnungszeiten an Werktagen bis 21.00 Uhr

Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen der in der Anlage zu dieser Verordnung benannten Städte und Gemeinden an den ebenfalls in dieser Anlage aufgeführten Werktagen bis 21.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

Bei der Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen/ Arbeitnehmern auf Grund dieser Verordnung sind der § 17 LSchlG, das Arbeitszeitgesetz, der Manteltarifvertrag für die Arbeitnehmer im Einzelhandel, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt am 31.Dezember 2003 außer Kraft.

Rathenow, 2002-12-18 Rathenow, 2002-12-16

gez. gez.

Weisner Dr. B. Schröder Vorsitzender des Kreistages Landrat

Anlage zu \S 1 dieser Verordnung (\S 14 LSchlG) vom 09.12.2002

Ort/ am	in der Zeit von (Uhr)	Veranstaltung
Stadt Rat	henow	
01.06.03	13.00 - 18.00	Kirchbergfest
13.07.03	13.00 - 18.00	Hafenfest
07.09.03	13.00 - 18.00	Stadtfest
19.10.03	13.00 - 18.00	4. Weinfest

Stadt Falkensee

 $\begin{array}{cccc} 01.05.03 & 11.00-16.00 & Maifest\\ ein So. \ im \ Sept. & \\ & 11.00-16.00 & Stadtfest\\ 03.10.03 & 11.00-16.00 & Oktoberfest\\ \textbf{Stadt Premnitz} & \end{array}$

27.04.03 12.00 – 17.00 Frühlingsfest 28.09.03 12.00 – 17.00 Oktoberfest

Ort/ am	in der Zeit von (Uhr)	Veranstaltung			
Gde Wustermark					
27.04.03	12.00 – 17.00	3. Eigeneheim-			
27.04.03	12.00 – 17.00	•			
04.05.02	12.00 17.00	messe			
04.05.03	12.00 - 17.00	Eisenbahnfest			
01.06.03	12.00 - 17.00	Fest zum Kinder-			
		tag			
03.08.03	12.00 - 17.00	Brunnenfest			
Gde Dallg	Gde Dallgow/D				
02.03.03	-	Finale der Ostpro-			
		duktemesse			
04.05.03	11.00 - 16.00	Eröffnung der			
		Seniorentage			
28.09.03	11.00 - 16.00	Automesse			
02.11.03	11.00 - 16.00	Familienvergnü-			
		gungstag für Groß			
		und Klein			
Stadt Nau	ion	und IXIOIII			
D 1444 1 1440		A.1 1.C .			
11.05.03	12.00 - 17.00	Altstadtfest			

Anlage zu § 2 dieser Verordnung (§ 16 LSchlG) vom 9.12,2002

Ort Stadt	am Rathenow	Veranstaltung
	Mai 03 ein Sa.	Autoschau
	Sep. 03 ein Sa.	Handwerks- u.
		Gewerbemesse
Stadt	Premnitz	
	30.11.03	Weihnachtsmarkt
Gde V	Vustermark	
	07.06.03	Turnier im Tischfußball
	11.10.03	Herbstmodenschau
	08.11.03	"Models hautnah"
		Interview mit Models,
		Visagisten der Herbst-
		moden-schau, Tricks u.
		Tipps
	15.11.03	Brautmodenschau
	22.11.03	Kinderbastelstraße
		(Wettbewerb)
	29.11.03	musikalisches
		Weihnachtsprogramm
Gde I	Oallgow/D	
	29.03.03	"8 Jahre HavelPark
		Dallgow-
		Centergeburtstag"
	12.04.03	Ostermarkt
		Osterfeier mit Stargast u.
		Gewinnspiel

Ort	am	Veranstaltung
	08.11.03	Herbstmode, Modegala im HavelPark
	15.11.03	Höhepunkt und Abschluss der ersten "Eisenbahn/Mo- delleisenbahnausstellung"
	22.11.03	Eröffnung Handwerkermarkt
	29.11.03	Tag der Volksmusik mit
		Chören und Interpreten der
		Region
Stadt Fal	kensee	
	01.03.03	Neueröffnungsveranstaltung nach Umbau des Hellwegbau- marktes
	31.05.03	Pfingstfest Hellwegbaumarkt
	11.10.03	Kartoffelfest Hellwegbau-markt
	15.11.03	Winzerfest Hellwegbaumarkt
	22.11.03	Herbstfest Hellwegbaumarkt

Beschlüsse des Kreistages

Beschluss-Nr. 399/02

Bestellung eines Schriftführers und seiner Stellvertreter

- hier: Neufassung des Beschlusses Nr. 258/01

Der Kreistag hat beschlossen, auf Vorschlag des Landrates werden als Schriftführer

Frau Kerstin Lieck (Sachbearbeiter/Büro des Kreistages)

und als Stellvertreter in folgender Reihenfolge

Frau Silke Mengis (Sachbearbeiter/Referat 41) Herr Ralf Tebling (Büroleiter/Büro des Landrates) bestellt.

Beschluss-Nr. 400/02

Benennung eines sachkundigen Einwohners für das Kuratorium "Jugend- und Kulturstiftung der MBS in Potsdam"

Der Kreistag hat beschlossen, dass der Landrat ermächtigt wird, dem Verwaltungsrat der Mittelbrandenburgischen Sparkasse in Potsdam (MBS)

Herrn Rainer Jähnke, Rathenow

zur Wahl als Mitglied für das Kuratorium der Jugendund Kulturstiftung vorzuschlagen.

Beschluss-Nr. 401/02

Wahl eines Mitgliedes für die Regionalversammlung in der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Der Kreistag hat

Herrn Gerd Jendretzky 14715 Havelaue

zum Regionalrat für die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft gewählt.

Der Kreistag empfiehlt der Regionalversammlung, Herrn Gerd Jendretzky gemäß § 6 Abs. 2, Ziff. 10 der Hauptsatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft in den Planungsausschuss zu wählen.

Beschluss-Nr. 402/02

Öffentliche Abbildung und Verwendung des Landkreiswappens und der Landkreisflagge

Der Kreistag hat beschlossen:

- Jedermann ist es ohne Zustimmung gestattet, das Wappen des Landkreises zu künstlerischen und wissenschaftlichen Zwecken sowie zu Zwecken des Unterrichts und der staatsbür-gerlichen Bildung abzubilden.
- Die Abbildung des Wappens des Landkreises für andere als unter Ziffer 1 erfasste Zwecke und jede weitere Verwendung bleibt einzig der Gebietskörperschaft vorbehalten. Anträge Dritter auf eine andere Verwendung als unter Ziffer 1 genannt, sind durch den Landkreis zu versagen.
- 3. Das öffentliche Zeigen der Flagge des Landkreises ist ohne Zustimmung jedermann gestattet.
- 4. Den Fraktionen und Mitgliedern des Kreistages ist es in Ausübung ihrer Funktionen gestattet das Wappen des Landkreises zu führen.

Beschluss-Nr. 403/02

Über- und außerplanmäßige Mehrausgaben im Haushalt des Jahres 2002; Zustimmung nach § 81 GO i. V. m. § 63 Abs. 1 LKrO

Der Kreistag hat beschlossen:

1. Die vom Kämmerer genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt für unabweisbare und

- unvorhersehbare Mehrausgaben, die der <u>Anlage</u> 1 unter lfd. Nr. 1 bis 19 u. 21 bis 84 zu entnehmen sind, werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
- 2. Den in Anlage 1 unter lfd. Nr. 20, 85 bis 88 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Verwaltungshaushalt wird zugestimmt.
- 3. Die in Anlage 2 unter lfd. Nr. 1 bis 14 dargestellten Mehrausgaben werden durch zweckgebundene Zuweisungen des Landes finanziert und daher vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
- 4. Die in Anlage 3 unter ldf. Nr. 1 bis 4, 7 u. 9 dargestellten über- und außerplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt sowie die durch zweckgebundene Einnahmen finanzierten Mehrausgaben der Nr. 11 bis 17 werden vom Kreistag zur Kenntnis genommen.
- Den in Anlage 3 unter den Positionen 5, 6, 8, 10 u.
 dargestellten überplanmäßigen Mehrausgaben im Vermögenshaushalt wird zugestimmt.
- Den in der Anlage 4 unter Ifd. Nr. 1 bis 2 dargestellten textlichen Ergänzungen im Verwaltungshaushalt (ohne Haushaltsansatzänderungen) wird zugestimmt.

Beschluss-Nr. 404/02

Ordnungsbehördliche Verordnung gem. §§ 14 und 16 LSchlG - Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen

Der Kreistag hat die Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen und ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen gem. § 14 LSchlG und an Werktagen bis 21:00 Uhr gem. § 16 LSchlG. beschlossen

(Verordnungstext siehe Amtsblatt Nr. 17 Jahrgang 09, 2002-12-20, Seite 119)

Beschluss-Nr. 405/02

Ankauf von weiteren Stammanteilen an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH

Der Kreistag hat beschlossen, die Stammanteile mit einem Wert von 3.834,69 EUR an der Arbeitsförderungsgesellschaft Premnitz mbH von der Märkischen Faser AG i. L. zu übernehmen.

Beschluss-Nr. 406/02

Bestätigung der Jahresrechnung 2001 und Entlastung des Landrates

Der Kreistag hat die Jahresrechnung 2001 des Landkreises Havelland bestätigt und dem Landrat die Entlastung für das Haushaltsjahr 2001 erteilt.

Beschluss-Nr. 407/02

Anhörung des Kreistages zur freiwilligen Änderung der Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Wustermark, Amt Wustermark und der Gemeinde Markee, Amt Nauen-Land

Der Kreistag des Landkreises Havelland nimmt die zur Aufhebung einer Fremdverwaltung beabsichtigte freiwillige Gebietsänderung zwischen der Gemeinde Wustermark, vertreten durch das Amt Wustermark und der Gemeinde Markee, vertreten durch das Amt Nauen-Land durch Zuordnung der bisher zum Gemeindegebiet der Gemeinde Wustermark gehörigen Flächen der Gemarkung Wernitz, Flur 6, Flurstücke 72/5, 72/16, 72/15, 72/16, 73/1, 73/2 und 73/3 mit einer Gesamtgröße von 240.889 m² zum Gebiet der Gemeinde Markee zustimmend zur Kenntnis.

Beschluss-Nr. 408/02

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland

Der Kreistag hat die Abfallgebührensatzung für den Landkreis Havelland beschlossen.

(Satzungstext siehe Amtsblatt Nr. 17, Jahrgang 09, 2002-12-20, Seite 112)

Beschluss-Nr. 409/02

Veräußerung der Geschäftsanteile an der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH

Der Kreistag hat beschlossen:

Der Landrat wird beauftragt, Verhandlungen zur Übertragung sämtlicher Geschäftsanteile an der Kinder- und Jugendwohnheime Rathenow gGmbH auf den anerkannten Träger der freien Jugendhilfe Horizont e. V., Dammstr. 45, 14641 Nauen aufzunehmen. Die Ergebnisse sind dem Kreistag mitzuteilen.

Beschluss-Nr. 412/02

Stellungnahme zur Mitteilung des Landesrechnungshofes über die überörtliche Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Havelland vom 29.08.2002

Der Kreistag stimmt der Stellungnahme der Verwaltung zu den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung der Ausschreibung und der Vergabe von Bauleistungen im Landkreis Havelland gemäß § 29 Abs. 2 Nr. 21 LKrO zu. Die Stellungnahme ist unverzüglich dem Landesrechnungshof Brandenburg zu übersenden.

Die wesentlichen Inhalte des Prüfberichtes werden gemäß § 116 Abs. 4 GO i. V. m. § 63 LKrO zur Kenntnis genommen.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Petra Müller

Der kostenlose Nachdruck von Beiträgen aus dem Amtsblatt ist mit Quellenangabe gestattet.

Das Amtsblatt ist erhältlich beim Landkreis Havelland für 1,00 €+ Porto.

Es ist schriftlich zu bestellen über: Landkreis Havelland, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Das Amtsblatt erscheint unregelmäßig.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner im Kreistagsbüro im Gebäude Platz der Freiheit 1 in 14712 Rathenow und beim Informationsdienst im Eingangsbereich des Gebäudes Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus.